



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/568

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Innen- und Rechtssausschuss
des Landestages Schleswig-Holstein
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Marcus Schween
E-Mail
schween@kiel.ihk.de
Telefon
0431 5194-217
Fax
0431 5194-517
Unser Zeichen
ms

21.12.2012

**Bundratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet;
Antrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/195**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. November und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Bundratsinitiative.

Aufgrund der knapp bemessenen Frist so kurz vor dem Jahresende ist uns lediglich eine äußerst beschränkte Stellungnahme zu diesen doch sehr komplexen Fragestellungen möglich. Dennoch möchten wir einige Eckpunkte wie folgt kommentieren:

Voranstellen möchten wir den Hinweis, dass Initiativen zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet nicht auf die nationale Ebene beschränkt bleiben sollten, sondern in erster Linie zumindest auf EU-Ebene diskutiert werden müssen.

Zu 1. (Verantwortlichkeit von Telekommunikationsanbieter)

Eine Begrenzung der Verantwortlichkeit von Anbietern öffentlicher WLAN-Internetzugänge ist nicht nur aus gesetzessystematischen Gründen sachgerecht. Die Bereitstellung öffentlicher WLAN-Internetzugänge ist für die Unternehmen in unserem Tourismusland ein unverzichtbarer Dienstleistungsbaustein, der nicht mit unkalkulierbaren Kostenrisiken belastet werden sollte.

Zu 2. (Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet)

Der Vorstoß, wonach Anbieter von Durchleitungs- und Speicherdiensten zur Entfernung oder Sperrung fremder Informationen wegen angeblicher Verletzung privater Rechte in Zukunft nur noch verpflichtet sein soll, wenn der Anspruchsteller eine entsprechende (vorläufig) vollstreckbare, gegen den Verantwortlichen oder gegen den Anbieter gerichtete Gerichtsentscheidung vorlegt, geht aus Gründen einer gerechten Risikoverteilung und der Rechtssicherheit in die richtige Richtung. Denn die Verlagerung der Rechtsprüfung derartiger Fragestellungen auf die Unternehmerschaft stellt für viele Unternehmen eine kaum lösbare Aufgabe dar.

Zu 3. (Begrenzung der „Störerhaftung“ und Ausschluss privatpolizeilicher Überwachungspflichten)

Auch die richterlich entwickelte Störerhaftung belastet Unternehmen in ungebührlicher Weise. Es ist tatsächlich eine sachfremde Lastenverteilung, wenn private Anbieter die Internetnutzung der Bürger vorsorglich auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren oder gar zu filtern haben. Die Beschränkung der Verantwortlichkeit technischer Dienstleister auf die Entfernung oder Sperrung gerichtlich festgestellter rechtswidriger Inhalte erscheint da die sachgerechte Lösung.

Zu 5. (Internet-Protokolladressen)

Der Begriff der personenbezogenen Daten wird in den letzten Jahren immer stärker ausgeweitet. So werden auch Daten darunter subsumiert, die zwar lediglich Sachbezug haben, aber mit Daten dritter Institutionen zu personenbezogenen Daten angereichert werden könnten, obwohl sie zu einem Betroffenen hinsichtlich Zweck, Ergebnisorientierung oder Inhalt nicht in Bezug stehen oder gestellt werden sollen. Daten sind nur dann personenbezogen, wenn die betroffene natürliche Person durch die speichernde Stelle mit normalen Mitteln und ohne Einschaltung Dritter bestimmbar ist. IP-Adressen gehören nicht dazu.

Zu 8. (Transparenz von Speicherfristen)

Die geforderte Pflicht, wonach der Nutzer in allgemein verständliche Form darüber unterrichtet werden soll, welche personenbezogenen Daten wie lange, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden, findet sich bereits jetzt schon in der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzerklärung.

Zu 9. (Kopplungsverbot)

Dass die verantwortliche Stelle den Abschluss eines Vertrages nicht von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig machen darf, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist, ist bereits schon im § 28 Abs. 3 Nr. 3b BDSG geregelt.

Zu 10. (Schutz vor unangemessenen Datenverarbeitungs-Einwilligungsklauseln)

Auch heute schon sind Klauseln zur Einwilligung in die Datenverarbeitung in AGB unwirksam. Dafür sorgt die Regelung des § 4a BDSG. Einer weiteren Klarstellung bedarf es daher nicht. Die strengen Regelungen des BDSG ermöglichen eine Einwilligung in elektronischer Form nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. § 4a BDSG sieht hierfür grundsätzlich das Schriftformerfordernis vor. Diese Anforderung entspricht aber nicht mehr den heutigen technischen Gegebenheiten und stößt auch bei den Betroffenen auf Unverständnis. Daher muss zukünftig auch eine elektronische Einwilligung durchgängig möglich sein. Allerdings sollte damit die Nachvollziehbarkeit der Erteilung für den Einwilligenden einher gehen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein



Marcus Schween
Federführer Recht